

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| An die Zentralstelle der ForstverwaltungNachrichtlich an die unteren Jagdbehördenund an die Forstämter des Landes   |  | Kaiser-Friedrich-Straße 155116 MainzTelefon 06131 16-0Poststelle@mueef.rlp.dehttp://www.mueef.rlp.de28.04.2021 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon/Fax |
| 105-64 400/2021-13#11Referat 1055 |  | Lea Lorscheider | 06131 16-536606131 16-175366 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Schreiben vom 26.04.2021 “Einzeljagd im Rahmen der bundeseinheitlichen Ausgangssperre” angekündigt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nunmehr in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestätigt, dass die Ausübung der Einzeljagd während der nächtlichen Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nicht nur zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung zulässig ist, sondern auch dann, wenn sie der Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Weinbau dient, als zulässig angesehen wird. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung der hierzu verfassten Auslegungshilfe, die als Anlage beiliegt.

Demnach ist unter § 28b Abs. 1 Ziffer 2, 2. Halbsatz, Buchst. f) („aus ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Zwecken“) des Bundesinfektionsschutzgesetzes, als Ausnahmetatbestand für die Befreiung von Ausgangsbeschränkungen insbesondere auch die Jagdausübung in Form der Einzeljagd auf alles Schalenwild zu subsumieren.

Entgegenstehende Aussagen in meinen Schreiben vom 26.04.2021 “Einzeljagd im Rahmen der bundeseinheitlichen Ausgangssperre” (AZ: 105-64 400/2021-13#3; AZ:105-64 400/2021-13#4) sind damit gegenstandslos geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: Dr. Jens Jacob